



KUNDMACHUNG

Verordnung

der Marktgemeinde Laßnitzhöhe vom 22.03.2016 mit der die
Kanalabgabenordnung vom 15.12.2015 wie folgt geändert wird:

1. In § 3 Abs 1 wird die Höhe des Einheitssatzes von 13,80 auf € 14,20 geändert, so dass dieser zu lauten hat wie folgt:

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 14,20.

2. In § 3 Abs 2 werden die Gesamtbaukosten, die Bundes- und Landesmitteln sowie die Baukostensumme aufgrund des Baukostenindex 2005 valorisiert, so dass dieser zu lauten hat wie folgt:

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 743.2020,22 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 834.632,10 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 6.597.388,12 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 34.927,65 m zugrunde.

3. In § 5 Abs 2 wird statt „... in dem das Gebäude abgebrochen wird“ der Satzteil „... in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird“ eingefügt, so dass dieser zu lauten hat wie folgt..

(2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.

4. In § 5 Abs 4 hat der letzte Satz ersatzlos zu entfallen.

5. Der Paragraph § 8 wird ersatzlos gestrichen

6. Der Paragraph § 9 wird in § 8 umbenannt.

Der Bürgermeister

Bernhard Liebmann

angeschlagen am: 23.03.2016
abgenommen am: 07.04.2016

Internet: www.lassnitzhoehe.gv.at

Parteienverkehr: Montag und Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Bankverbindung: Raiffeisenbank Laßnitzhöhe, Kto. Nr. 1099, BLZ 38252

IBAN AT93 3825 2000 0000 1099 BIC RZSTAT2G252

UID-Nr.: ATU59448315 DVR: 007218